

Anhang

zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe
vom 18. Mai 2004 (AllMBI S. 238),
zuletzt geändert durch
Bekanntmachung vom 23. März 2015 (AllMBI S. 209)

I. Gremien und Kompetenzen

1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs sowie die Beschlüsse des Förderbeirats gebunden.

2. Förderbeirat

2.1 Zusammensetzung

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Geschäftsführer, dem Generalsekretär des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei und der Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, ein Vertreter der Versuchsanlage Wielenbach des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

2.2 Arbeitsweise

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen. Anträge, die im Förderbeirat zu behandeln sind und die Unterlagen dazu sollten der Förderstelle mindestens zwei Monate vor der Beiratssitzung zur Prüfung vorliegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung vollständig zuzustellen. In jeder Sitzung wird der Monat für die jeweils kommende Sitzung festgelegt und im Protokoll bekannt gegeben.

In geeigneten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf Anregung der Förderstelle auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu sind die maßgeblichen Unterlagen an die Mitglieder des Förderbeirats zu versenden; diese geben innerhalb von 20 Arbeitstagen ihr Votum dazu ab (oder widersprechen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung werden die Mitglieder und das StMELF über das Ergebnis informiert.

Der Förderbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirats hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justitiar. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds kann im Verhinderungsfall durch einen von der entsendenden Organisation bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.

Beschlüsse des Förderbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

2.3

Kompetenzen

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50.000 € überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Fischerei bzw. Abteilung Förderwesen und Fachrecht) erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzugs zuständig.

Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie.

3.

Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Sie wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt, an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen.

Auch bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Fische haben sie koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsver-

waltung, Kreisverwaltungsbehörden, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbands und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

II. Förderbereiche, Programme und Projekte

1. Grundsätzliches

Als Folgemaßnahme aus den Fischartenkartierungen und Monitorings sind insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraums der Fische** als zentrale Aufgabenstellungen des LFV und der BFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

Eine Beteiligung Dritter an der Finanzierung einer Maßnahme darf nicht zu einer Überfinanzierung führen. Der Anteil der Eigenmittel des Antragstellers muss mindestens 10 % betragen.

2. Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppe, Fischpässen etc.) und Beseitigung von Querverbauungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung; Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Fischschäden bei Kraftwerkspassagen.

2.1.2 Schaffung und Erhalt von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholz einbringung, Buhnenbildung etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen sowie die Zustimmung der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 60 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 € je Maßnahme.

Synergetische Maßnahmenkombinationen können mit 75 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Darunter fallen z. B. Kombinationen wie:

- Schaffung von Laichplätzen und Jungfischhabitaten in räumlicher Verknüpfung,
- synergetische Maßnahmen über mehrere Fischereirechte hinweg und andere Gemeinschaftsprojekte.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.

Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb von Wasserrechten zur Kompensation von Energieverlusten für Betreiber von Wasserkraftanlagen dient, um die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.

3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus Fischartenkartierung und -Monitorings mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.

3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besatzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

3.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Die einzelnen Projekte und deren Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besatzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besatzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Die Förderstelle prüft dabei im Zusammenwirken mit dem jeweiligen BFV und der Fachberatung nach, ob ggf. ein Schadenersatzpflichtiger ermittelt wurde und nimmt dazu erforderlichenfalls auch Kontakt mit den insoweit befassten Behörden auf.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besatzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besatzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen und Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufige Nachbesetzung).

Die Besatzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung abzustimmen.

Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Abschnitts nicht eindeutig entsprechen, sind im Einzelfall vom Förderbeirat zu entscheiden.

3.2.3 Artenhilfsprogramme

3.2.3.1 Fördervoraussetzungen

Grundlage aller Besatzfördermaßnahmen ist ein vom LFV konzipiertes oder von den BFV vorgelegtes **Artenhilfsprogramm zur Besatzregelung**, das mit der jeweiligen Fachberatung und dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss.

AHP, die von den BFV vorgelegt werden:

Vereine oder Fischereiberechtigte, die AHPs durchführen wollen, beantragen diese beim jeweiligen BFV.

Die BFV stellen, auf Grundlage der bei ihnen eingegangenen Anträge der Vereine oder Fischereiberechtigten, jeweils einen Sammelantrag pro Fischart. Dazu legen die Fachberatungen für Fischerei im Vorfeld mit den BFV jeweils artspezifische Gewässerkulissen fest, in die nach Möglichkeit auch Zielvorgaben der EU-WRRL einfließen. Die Besatzfische werden zentral vom antragstellenden BFV bestellt. Der BFV informiert die Fischereiberechtigten rechtzeitig über den geplanten Besatztermin. Ersatzweise geben die Fischereiberechtigten die Bestellung auf und teilen diese sowie den geplanten Besatztermin dem jeweiligen BFV mit. Anschließend reicht der BFV den Verwendungsnachweis des jeweiligen Artenhilfsprogramms bei der Förderstelle ein.

Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.

Artenhilfsprogramme sind auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre anzulegen, ggf. fortzuschreiben und mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen, die sich auf die gesamte Gebietskulisse bezieht. Dazu ist vom BFV ein von der Fachberatung für Fischerei, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fischerei, erstellter Bericht mit den Ergebnissen der Erfolgskontrolle nach fünf Jahren und einer Empfehlung vorzulegen.

Die Daten der Erfolgskontrolle werden in einer Datenbank des BFV erfasst, um die zielgerichtete Erstellung von Artenhilfsprogrammen und lebensraumverbessernden Maßnahmen zu unterstützen.

In begründeten Fällen kann ein Artenhilfsprogramm über die ersten fünf Jahre hinaus auf Empfehlung der Fachberatung fortgeschrieben werden. Änderungen in laufenden Artenhilfsprogrammen sind vom BFV im Vorfeld mit dem Landesfischereiverband abzustimmen und dem Förderbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ist ein landesweit gleiches Muster für Artenhilfsprogramme anzuwenden.

Im Artenhilfsprogramm sind die jeweiligen Gewässer, die zu besetzenden Fischarten in ihrer maximalen Besatzmenge und ihrer Altersstufe und deren Fördersätze sowie eventuelle Begleitmaßnahmen festzulegen.

Grundsätzlich ist bei der Besatzförderung im Rahmen von AHP zwischen der Angelfischerei (ohne Erwerbsabsichten) und der Erwerbsfischerei zu unterscheiden. Da die Berufsfischerei erwerbsmäßig erfolgt, ist bei Anträgen von der erwerbsmäßigen Fluss- und Seenfischerei eine entsprechende Kürzung bei der Besatzförderung vorzunehmen. In der Regel wird die Hälfte des regulären Fördersatzes einer Fischart gewährt. Anträge von Berufsfischern zur Besatzförderung sind zur Entscheidung immer dem Förderbeirat vorzulegen.

3.2.3.2 Fördergegenstand und -höhe

Die im Rahmen von Besatzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau zuwendungsfähigen Fischarten, die notwendigen Begleitmaßnahmen und die Höhe der Fördersätze gehen aus Anlage 1 hervor.

Auch ein sogenannter Pflichtbesatz kann im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen Artenhilfsprogramm für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist.

3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus Nr. 3.2.3.1 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung von jährlich bis zu 3.500 € je Regierungsbezirk gewährt werden.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands

Gefördert werden können:

4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen).

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 € je Gerät.

Ersatzteile und Ersatzchemikalien werden nicht gefördert.

4.2 Elektrofischfanggeräte, Netze, Brutboxen und Boote; Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme.

Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht zuwendungsfähig.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) für die vorgenannten Investitionen können alle

Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

5. **Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke**

Aufnahmegeräte und Projektionssysteme, wie z. B. Camcorder und Beamer, werden mit 50 % der Ausgaben gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

6. **Untersuchungen und Gutachten**

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen und deren Dokumentation werden mit 100 %, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

7. **Öffentlichkeitsarbeit**

7.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewirtungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder verbandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 3 €,
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.

7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden).

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.

7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke. In Ausnahmefällen können auch Kunstwerke, die einen nachhaltigen Beitrag zur fischereilichen Öffentlichkeitsarbeit leisten, mit bis zu 20.000 € gefördert werden. Auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern kann bezuschusst werden.

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.

Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme zu 80 % zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Mit 50 % werden Ausgaben für die Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.

7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:

- 7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer“. Die hierfür entstehenden Ausgaben werden zu zwei Dritteln bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfangs, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die LfL festzustellen.

- 7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen/Messen und die Erstellung/Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Videovorführgeräte etc.); Ausgaben hierfür werden mit 80 % gefördert.
- 7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. begehbare Großaquarien) können bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirats.
- Ausgaben für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht zuwendungsfähig.
- 7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von 80 % wird gewährt.
- 7.4.5 Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Ausgaben hierfür werden mit 50 % gefördert.
- 7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausgaben dafür und für die Umsetzung können mit 80 % gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.
- 7.4.7 Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme sind zu 80 % zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- 7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei können **Museen mit landesweiter Bedeutung** gefördert werden.
- 7.5.1 Soweit den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung (Deutsches Jagd- und Fischereimuseum in München bzw. Jagd- und Fischereimuseum in Tambach) eine **Pauschalförderung** zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebs gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:
- 7.5.1.1 Die dem jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer **Festbetragsfinanzierung** zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen, unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.
- 7.5.1.2 Vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.
- 7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.
- 7.5.1.4 Da die Jagd- und Fischereimuseen auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhalten, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.
- Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.
- 7.5.2 Außerdem kann den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit 50 % gefördert.
- 8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel**
- Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.
- Die reinen Lehrgangs- bzw. Kurskosten inkl. Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern bzw. den entsendenden Organisationen entstehen, werden mit 85 % gefördert. Eine direkte Förderung der Ausgaben der Lehrgangsveranstalter ist nicht möglich.
- Die Lehrgangs- bzw. Kurskosten kann nur der entsendende Verein/Verband/Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Ausgaben trägt.
- Zuwendungsfähig sind Lehrgänge, die dem Fischereiwesen dienlich sind, wie z. B. Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse.
- Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzrecht etc.).
- Ebenso sind Ausgaben für die Lehrgangs- und Ausbildungsteilnahme für Schulungskräfte, Kurs- und Prüfungsleiter in Vorbereitungslehrgängen für die Staatliche Fischerprüfung nicht zuwendungsfähig.
- Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene möglich; Ausnahme: ein Verein übernimmt im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht zuwendungsfähig.

9. Jugendförderung

9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfangs und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft.

Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als zuwendungsfähig eingestuften Maßnahmen in der Jugendförderung mit 75 % auf Vereinsebene und 90 % auf Bezirksverbands- und Landesverbands-ebene bezuschusst.

Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen.

Gefördert werden können:

9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbands-ebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

9.2.1 Videofilme, DVDs etc.,

9.2.2 Vorführgeräte, wie z. B. Leinwände und Beamer,

9.2.3 Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,

9.2.4 Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-) Ländern,

9.2.5 Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),

9.2.6 Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter;

9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):

9.3.1 Anschaffung von max. zwei PCs/Laptops für Lehr- und Lernprogramme für mindestens fünf Jahre,

9.3.2 DVD-Player, Phonoanlagen etc.,

9.3.3 Ausgaben zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).